

hörten Wein, Obst und Gemüse; Blutzehnten nannte man die Abgabe an Rindern, Pferden, Hühnern, Eiern, Honig usw. Der Laienzehnte gehörte dem Landesherrn.

Gegen den Kirchenzehnten hatten viele deutsche Stämme einen unbefieglichen Widerwillen, so daß er nur unter hieten Kämpfen erhoben werden konnte. Je reicher die Kirche durch Schenkungen und Vermächtnisse wurde, desto öfter erlief sie den Zehnten. Aber die Schutzbögte der Kirchen und Klöster rissen diese Steuer meist an sich und trieben sie unbarmherzig ein.

Ein betrüglich und gefährlich Ding war der Rutzschierzins. Der war an sich fast ohne Wert. Es mußte z. B. ein Pfennig, ein Ei u. dgl. dem Herrn an einem bestimmten Tage und zu bestimmter Stunde und unter bestimmten äußeren Formen überreicht werden. Es war das nur ein Zeichen der Abhängigkeit. Unterließ es der dazu Verpflichtete aber, so verdoppelte sich der Zins mit jedem Tage oder gar mit jeder Stunde und konnte so in wenigen Wochen auf eine unerschwingliche Höhe steigen oder rutschen.

Zu den stehenden Lasten gehörten die Fronen. Nicht immer waren sie gemessene Dienste, die sich auf drei Tage der Woche erstreckten; es lag sehr oft in der Willkür des Herrn, die Dienste zu bestimmen. Da wurden als Frondienst gefordert Heu-, Ernte-, Dresch-, Pflug-, Spaten-, Bau-, Handarbeiten- und Spanndienste. Es mußten sogar die edlen Fräulein in die Kirche getragen, Schnedenhäuschen zum Garnwickeln gesammelt, die Frösche am Abend gestillt und die Betten der Herrschaft von den Flöhen befreit werden.

Die Bauern durften in den Gewässern ihres Gebiets weder Fische noch Krebse fangen; wurde einer dabei ertappt, so verlor er den Daumen. Er durfte auf seinem Felde nicht jagen. Hatte er einen Hirsch erlegt, so wurde der Schüze auf einen lebenden Hirsch gebunden, den man ins Dickicht hegte. Das war eine grausame Todesstrafe. Starb ein Höriger, so hatte nicht seine Nachkommenschaft, sondern sein Herr das erste Erbrecht.

Karl der Große hatte sein weites Reich in Gaue geteilt. Jedem Gau stand ein Gaugraf vor, welcher die höchste richterliche und Militärgewalt besaß. Unter ihm standen die Cent- oder Hundertgrafen, von welchen jeder etwa 100 Familien in seinem Verwaltungsbezirk hatte. Unter dem Vorjitz des Gaugrafen übten die Centgrafen unter Mitwirkung der Schöffen (das waren die freien bauerlichen Grundbesitzer) die Gerichtsbarkeit. Zur Beaufsichtigung der Gau- und Centgrafen reisten Sendgrafen umher. Sie hatten die neuesten Gesetze zu verkünden und zu erläutern, die Pflichten des Heerdienstes einzuschärfen und Streitigkeiten zu schlichten. Sie hatten darauf zu sehen, daß niemand Gewalt noch Unrecht geschah, den Räubern ihr schädlich Handwerk gelegt und den Händlern kein ungerechter Zoll abgezwungen wurde. Ihrer Aufsicht unterstanden die Pflege des Waldes, der Bau von Brücken und Wegen, die Erhebung von Zöllen, die Verwaltung der Wirtschaftshöfe und die Wirksamkeit der Klöster. Überall sollten sie je nach Befund loben, tadeln, anregen, mahnen und strafen,